

Beilage 1088

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 11. Juli 1951

An den

Herrn Präsidenten

des Bayerischen Landtags

München

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften über die Versorgung verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes und berufsmäßiger Wehrmachtsangehöriger

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 5. Juli 1951 übermittle ich den obenbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit dem Ersuchen um weitere verfassungsmäßige Behandlung.

(gez.) Dr. Wilhelm Hoegner,

Staatsminister des Innern

und Stellvertreter des Ministerpräsidenten

Entwurf eines Gesetzes

über die Aufhebung von Vorschriften über die Versorgung verdrängter Angehöriger des öffentlichen Dienstes und berufsmäßiger Wehrmachtsangehöriger

vom

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird: .

§ 1

Das Gesetz über die Zahlung von Zuwendungen an nichtbayerische Pensionisten vom 3. Mai 1948 (GVBl. S. 95) in der Fassung des Gesetzes vom 27. Februar 1950 (GBVL S. 56),

das Gesetz über einstweilige Zuwendungen an ruhegehaltberechtigte Bedienstete deutscher, nicht mehr bestehender Versicherungsträger der Sozialversicherung vom 10. August 1948 (GVBl. S. 147) samt der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 26. September 1948 (GVBl. S. 198) und

das Gesetz über die Zahlung von Unterhaltsbeträgen an berufsmäßige Wehrmachtsangehörige und ihre Hinterbliebenen vom 12. August 1948 (GVBl. S. 147) in der Fassung der Gesetze vom 28. September 1949 (GVBl. S. 271) und vom 27. Februar 1950 (GVBl. S. 57).

werden aufgehoben.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem 1. April 1951 in Kraft.

Begründung

Die Rechtsverhältnisse der verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtsangehörigen sind mit Wirkung vom 1. April 1951 durch das Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) geregelt worden. Damit werden die in § 1 des Entwurfs angeführten Gesetze, die bisher in Bayern die Versorgung der verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und der ehemaligen berufsmäßigen Wehrmachtsangehörigen geregelt haben, gegenstandslos. Das Bundesgesetz selbst sieht die Aufhebung der bisherigen landesrechtlichen Vorschriften nicht vor. Es empfiehlt sich deshalb, die Aufhebung durch Landesgesetz auszusprechen.